

# INFORMATIONEN DES BEZIRKSPERSONALRATS

## GYMNASIEN

### AM REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

XIII/4 - 11/2021

November 2021

**Bitte durch Aushang dem Kollegium zur Kenntnis geben!**

#### **Inhalt**

1)	BPR-Info Online	2
2)	Beförderungen 2021	2
3)	Versetzungen aus persönlichen Gründen – Unterstützung durch den BPR	3
4)	STEWI - Stellenwirksamen Änderungsmeldungen	4
5)	Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und Prävention	6
6)	Einsatz von KV-Lehrkräften (sogenannte Nebenlehrer)	7
7)	Informationen für Tarifbeschäftigte	9
8)	Versetzung in den Ruhestand	11

#### **Verteiler:**

Von den Mitteilungen des BPR Gymnasien am Regierungspräsidium Karlsruhe erhalten die

- Örtlichen Personalräte an öffentlichen und privaten Gymnasien im Regierungspräsidium KA	je 2
- Beauftragte für Chancengleichheit an den Gymnasien im Regierungspräsidium KA	je 1
- Örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten	je 1
- Schulleitungen im Regierungspräsidium KA	je 1
- Bezirkspersonalräte Gymnasien bei den Regierungspräsidien S, FR, Tü	je 12
- Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren HD und KA	je 3 Exemplar(e)

**Bezirkspersonalrat für Gymnasien beim Regierungspräsidium Karlsruhe  
Postfach 76249 Karlsruhe**

**Geschäftsstelle/Tagung: Schlossstraße 1-3, 76133 Karlsruhe,  
Geschäftsstelle: Frau Sattler (Zimmer 303); Tel.: 0721/926-4754,  
Fax: 0721/93340267**

**Vorsitzender: Björn Sieper  
e-Mail: [bjoern.sieper@rpk.bwl.de](mailto:bjoern.sieper@rpk.bwl.de) Telefon: 0721/926-4699 (Zimmer 309)**

## 1) BPR-Info Online

Bereits seit vielen Jahren versorgt der Bezirkspersonalrat die ÖPRe sowie die Kolleginnen und Kollegen mit Informationen aus seiner Arbeit.

Kamen diese Informationen früher ausschließlich per Briefpost, haben wir bereits vor einiger Zeit auch eine digitale Version unseres BPR-Infos verschickt, so dass unsere Informationen leichter verteilt werden können.



Ab sofort finden Sie die BPR-Infos, zusammen mit anderen Informationen, auf der Homepage der Interessenvertretungen am RP Karlsruhe:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt7/seiten/interessenvertretung/>

## 2) Beförderungen 2021

Konnten im vergangenen Jahr noch 126 Kolleginnen und Kollegen befördert werden, ist die Zahl der Beförderungen dieses Jahr auf lediglich 94 gefallen.

Befördert werden konnten alle Kolleginnen und Kollegen der Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 2007 und alle Lehrkräfte des Jahrgangs 2008, deren Geburtsdatum vor Juni 1971 liegt. Derzeit verbleiben noch etwa 90 weitere Kolleginnen und Kollegen des Jahrgangs 2008, die trotz einer Beurteilung von 1,0 weiterhin nicht befördert werden konnten.

Der Jahrgang 2009, der bereits im vergangenen Jahr erstmalig beurteilt wurde, ist indes weiterhin nicht zur Beförderung geöffnet.

Auch für die etwa 130 Kolleginnen und Kollegen mit einer Note in der Beurteilung von 1,5 gibt es weiterhin keine Aussicht auf Beförderung.

Für das kommende Jahr sind für das Ausschreibungsverfahren im RPK 49 Stellen angekündigt. Damit kann auch in diesem Schuljahr nicht jede Schule versorgt werden, die rechnerisch unter dem Schnitt der A14 Stellen liegt.

### 3) Versetzungen aus persönlichen Gründen – Unterstützung durch den BPR

Wenn Sie in diesem Jahr versetzt werden wollen, können Sie dies bis 10.01.2022 auf der STEWI-Online-Seite beantragen. Um vom BPR bei Ihrem Versetzungsanliegen unterstützt zu werden, schicken Sie bis spätestens Ende Januar 2022 an den BPR-Vorsitzenden, Herrn Björn Sieper ([bjoern.sieper@rpk.bwl.de](mailto:bjoern.sieper@rpk.bwl.de)) in einer Mail zusammengefasst

- das Formular „Antrag auf Unterstützung eines Versetzungswunsches“, das sich auf der Homepage des BPR Karlsruhe befindet:  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt7/Seiten/Interessenvertretung.aspx>
- die PDF-Datei des STEWI-Belegausdrucks
- ggf. eine gesonderte Begründung (nach Möglichkeit in digitaler Form).

Oben genanntes Formular ermöglicht uns eine übersichtliche und schnellere Zuordnung der Wünsche. Nur wenn uns beide Dateien vorliegen, kann der Antrag gegenüber den Personalreferenten besonders unterstützt werden.

Bei Anträgen, die sich auf Versetzungen in andere Regierungsbezirke beziehen, ist es ratsam, außerdem den dortigen BPR zu kontaktieren und um Unterstützung nachzusuchen. Denn in diesen Fällen kann der BPR Karlsruhe lediglich die Freigabe der Antragstellenden unterstützen. Das Hauptaugenmerk muss aber darauf liegen, in den jeweiligen Regierungsbezirk auch versetzt zu werden. Kontaktieren Sie daher unbedingt zusätzlich:

- für Versetzungen ins RP Stuttgart [edelgard.jauch@rps.bwl.de](mailto:edelgard.jauch@rps.bwl.de),
- für Versetzungen ins RP Tübingen [cord.santelmann@rpt.bwl.de](mailto:cord.santelmann@rpt.bwl.de) und
- für Versetzungen ins RP Freiburg [joachim.schroeder@rpf.bwl.de](mailto:joachim.schroeder@rpf.bwl.de).

Diese Anträge leiten wir auch zur Unterstützung an den HPR weiter.

Bei Versetzungsanträgen in andere Bundesländer (sogenanntes Ländertauschverfahren/LTV), richten Sie Ihre Anträge bitte auch an [barbara.becker@km.kv.bwl.de](mailto:barbara.becker@km.kv.bwl.de), die im HPR für LTV-Anträge zuständig ist. Auch hier empfiehlt es sich, den jeweils zuständigen Personalrat des Bundeslandes, in das Sie versetzt werden wollen, zu kontaktieren.

Sie können sich natürlich parallel auch generell auf ausgeschriebene A14-Stellen in Ihrer Zielregion bewerben. Bitte beachten Sie hierbei: während dies innerhalb Baden-Württembergs keine terminlichen Probleme aufwirft, vergeben manche Bundesländer die Stellen zum Teil so spät, dass es nötig werden kann, an das RP einen formlosen Antrag auf Verlängerung der Freigabe zu stellen. Dies trifft auf Stellen zu, die erst nach Ende Juli vergeben werden.

Trotz unserer Unterstützung können nicht alle Versetzungsanträge vom RP positiv beschieden werden, da sich Versetzungsentscheidungen primär am Bedarf der Schulen orientieren. Ein Rechtsanspruch auf Versetzung besteht nicht. Um die Chancen auf eine Versetzung zu erhöhen, ist ein möglichst weiträumiger Umkreis und

die Nennung aller Ortswünsche von Vorteil, denn nur tatsächlich eingetragene Ortswünsche werden vom RP berücksichtigt. Eine spätere Ausweitung der Ortswünsche ist nicht möglich. Falls Sie sich eine Versetzung an einzelne Schulen oder Orte innerhalb des von Ihnen angegebenen Bereichs nicht vorstellen können, so geben Sie diese im Freitext bitte explizit an.

Ebenso sollten Sie alle Beweggründe im Antrag nennen, die für Ihre Versetzung sprechen (insbesondere z. B. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf). Ferner sollte darauf geachtet werden, dass Versetzungsanträge, die vor Ablauf von 3 Jahren ab der Ersteinstellung gestellt werden, vom RP in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen sollten zusätzlich die BVP ([andrea.zurell@rpk.bwl.de](mailto:andrea.zurell@rpk.bwl.de)) um Unterstützung bitten.

Bitte beachten Sie auch die auf der oben genannten Homepage des BPR eingestellten früheren Beiträge zum Thema Versetzungen. Im BPR-Info vom Oktober 2020 wird z. B. genau beschrieben, was man bei der Eingabe von Ortsangaben beachten muss.

#### **4) STEWI - Stellenwirksamen Änderungsmeldungen**

Das STEWI-Portal erreicht man unter <https://lehrer-online-bw.de/>

Die Abkürzung „STEWI“ steht für die sog. „Stellenwirksamen Änderungsmeldungen“ und sowohl verbeamtete als auch tarifbeschäftigte Lehrkräfte können hier Anträge stellen.

Der übliche Stichtag für die Beantragung stellenwirksamer Änderungen ist der erste Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien. Es können auch verspätete Anträge berücksichtigt werden, dafür gibt es allerdings keine Garantie.

Von der o. g. Frist ausgenommen sind Anträge, die eine Eltern- oder Pflegezeit betreffen, denn Ausnahmen werden dann gewährt, wenn die für den Antrag maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren. Das kann z. B. auch gelten, wenn eine Altersteilzeit beantragt wird, der Bescheid des Versorgungsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft aber erst nach der STEWI-Frist vorliegt. Ein dienstlicher Grund, der eine Ausnahme von der Frist erlaubt, kann z. B. eine Versetzung aufgrund einer Beförderung sein.

Falls bei der Antragstellung ein Fehler unterlaufen ist, ist es nicht möglich, einen bereits abgeschickten Antrag zu ändern. Das Vorgehen ist wie folgt: Die Schulleitung wird informiert, dass der bereits gestellte Antrag ungültig ist und gelöscht werden soll. Ist das erfolgt, stellt man einen neuen, korrekten Antrag. Falls die Schule den Antrag bereits bearbeitet hat und nicht mehr löschen kann, informiert man telefonisch den/die zuständigen/n Sachbearbeiter/in am RP.

## Nachstehende Punkte sollten beachtet werden:

- **Registrierung**

Eine einmalige Registrierung mit E-Mail und Passwort ist notwendig.

- **Dienstweg**

Da das Verfahren online den Dienstweg nicht aushebeln darf, wird bei jedem Antrag der sog. „Belegausdruck“ erzeugt. Diese Datei wird ausgedruckt und der Schulleitung der Stammschule vorgelegt. Erst wenn der Schulleitung dieser Ausdruck vorliegt, weiß sie, dass ein Vorgang aus dem STEWI-Portal an das RP zur Bearbeitung weitergeleitet werden muss und kann den Antrag freischalten. Es empfiehlt sich, den Belegausdruck zu den persönlichen Unterlagen zu nehmen.

- **Bereiche der Antragstellung**

Beurlaubung

Elternzeit

Teilzeit, darunter u.a.: Freistellungsjahr (= Sabbatjahr), Altersteilzeit

Pflegezeit

Ruhestand auf Antrag

Rückkehr in eine Vollbeschäftigung

- **Elternzeit**

Wer aus einer vollen Beurlaubung in eine Elternzeit mit einem geänderten Deputat (z. B. Teilzeit) in den Dienst zurückkehren möchte, sollte auf dem Schirm haben, dass ggf. zwei Anträge gestellt werden müssen:

1. Antrag auf Elternzeit
2. Grundsätzlich 6 Monate vor Ablauf der Elternzeit ein Antrag für das gewünschte Folgedeputat

- **Teilzeit**

Es gibt unterschiedliche Arten von Teilzeitanträgen. Bei einigen hat der Dienstherr Ermessensspielräume und muss den Antrag nicht zwingend genehmigen. Daher ist es bei einem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung wichtig, den Antrag mit der korrekten Begründung auszuwählen:

- Eine Teilzeitbeschäftigung aus *familiären Gründen*, d.h. entweder für die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder für die Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen, muss vom Dienstherrn gewährt werden.
- Bei einem Antrag auf Teilzeit aus *sonstigen Gründen* gibt es Ermessensspielraum: Dieser Antrag kann gewährt werden. Ein Lehrkräftemangel in bestimmten Fächern z. B. kann theoretisch dazu führen, dass eine Teilzeit nicht mehr genehmigt wird, wenn sie nicht aus familiären Gründen beantragt wurde.

- Wer während einer Elternzeit unterhältig in Teilzeit arbeiten möchte, wählt den Antrag *Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit*. Dieser Antrag kann genehmigt werden, „wenn dies im Interesse des Dienstherrn liegt“.
  - Wer außerhalb einer Elternzeit unterhältig arbeiten möchte, beantragt *unterhältige Teilzeitbeschäftigung außerhalb einer Elternzeit*. Dieser Antrag kann dann genehmigt werden, wenn „dienstliche Belange nicht entgegenstehen“. Dabei ist unter „dienstlichen Belangen“ in der Schule vorrangig die Unterrichtsversorgung zu verstehen.
  - Auch das sog. „Sabbatjahr“ ist verwaltungstechnisch eine Teilzeitbeschäftigung. Der Antrag findet sich im STEWI-Portal unter *Freistellungsjahr*.
- **Ruhestand**

Eine Beantragung ist nur dann nötig, wenn man vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in Ruhestand gehen möchte. Es gilt dabei § 40 Abs. 1 Landesbeamtengesetz: Ab dem Schuljahr, in dem man das 63. Lebensjahr vollendet, kann man auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden und muss dann ggf. Abschläge auf die Pension in Kauf nehmen.

Bitte beachten: Für schwerbehinderte Lehrkräfte gelten andere Regelungen.

## 5) Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und Prävention

### Worum geht es bei BEM?

Nach dem Sozialgesetzbuch (§167 SGB) sind alle Arbeitgeber verpflichtet sogenannte BEM-Maßnahmen erkrankten Arbeitnehmern anzubieten und durchzuführen. BEM gilt für alle Lehrkräfte, welche von Arbeits- und Dienstunfähigkeit bedroht sind. BEM soll eine Dienstunfähigkeit aufgrund von Krankheit möglichst frühzeitig beenden, erneuter Dienstunfähigkeit vorbeugen und eine drohende Teildienstfähigkeit verhindern, um somit den Arbeitsplatz und die Dienstfähigkeit zu erhalten.

### Rechtsgrundlage: Sozialgesetzbuch IX, §167:

*„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung [...], bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement) ...“ (§84 (2) SGB)*

## **Ablauf:**

- Eine Lehrkraft ist länger als 6 Wochen in einem Kalenderjahr erkrankt (am Stück oder auch wiederholt)
- Dann veranlasst die Schulleitung die Zusendung des BEM-Infopakets und informiert den ÖPR/ÖVP darüber
- **Die Lehrkraft muss mit der Durchführung von BEM einverstanden sein und schriftlich zustimmen**
  - die Schulleitung lädt zum BEM-Gespräch ein
  - im Erstgespräch werden gemeinsam die anzustrebenden Maßnahmen (Hilfe zur Wiedereingliederung, Beratungsangebote, Unterstützungssysteme) besprochen
  - die vereinbarten Maßnahmen werden durchgeführt und danach in einem gemeinsamen Bilanzgespräch besprochen
  - BEM ist abgeschlossen, wenn die gesetzten Ziele erreicht wurden

**Wichtig: Zur Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist grundsätzlich die Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Lehrkraft erforderlich. Eine Nichtzustimmung zu den BEM-Maßnahmen verursacht keine Nachteile!**

BEM ist mehr als die gestufte Wiedereingliederung! Im Rahmen des BEM sind weitere unterstützende Maßnahmen wie Umgestaltung des Lehrauftrags oder des Stundenplans, Entfall von Aufsichten, Zuweisung bestimmter Unterrichtsräume etc. denkbar

## **Die Rolle des Personalrats/der Schwerbehindertenvertretung:**

Der Personalrat sollte hier unbedingt seine Wächterfunktion wahrnehmen! Dem Personalrat sind seitens der Schulleitung die Beschäftigten mitzuteilen, welche die Kriterien erfüllen. Außerdem ist dem Personalrat das Anschreiben der Schulleitung an den/die Betroffene/n vorzulegen. Die Schwerbehindertenvertretung beziehungsweise der Personalrat berät bei Bedarf die Lehrkraft, sie kann an den Gesprächen (auf Wunsch des/der Betroffenen) teilnehmen und begleitet den weiteren Prozess.

## **6) Einsatz von KV-Lehrkräften (sogenannte Nebenlehrer)**

Die Verpflichtungen der KV-Lehrkräfte ergeben sich aus dem Wortlaut ihres Arbeitsvertrags: *„Der Beschäftigte ist verpflichtet, den vereinbarten Unterricht und die damit zusammenhängenden Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den im Rahmen der schulrechtlichen Regelungen einschließlich der Schulordnung erteilten Anweisungen des Arbeitgebers einschließlich des Schulleiters im Allgemeinen und im Einzelnen ergeben.“*

Da KV Lehrkräfte in der Praxis an den Schulen immer wieder anderweitig eingesetzt werden, sind hier die Aufgaben für KV-Lehrkräfte dargestellt.

Diese Zusammenfassung ist in Rücksprache mit dem RP erfolgt und den Schulleitern bekannt (*weitere Aufgabenfelder, die dem BPR relevant erscheinen, sind kursiv gehalten*).

Die Verpflichtung laut Arbeitsvertrag umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- die unmittelbare Unterrichtstätigkeit,
- die Vorbereitung des Unterrichts,
- die Erstellung und Korrektur von Klassenarbeiten und/oder Tests,
- die Korrekturen und Notengebung,
- die Teilnahme an verpflichtenden Konferenzen wie GLK, Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen, Notenkonferenzen,
- *die Teilnahme an Elternabenden, sowie das Führen von Elterngesprächen,*
- *anteilige Pausenaufsichten,*
- *der Einsatz bei gesamtschulischen Veranstaltungen, sofern im Umfang der eigene Unterricht dafür ausfällt.*

Alle darüberhinausgehenden Tätigkeiten dürfen von einer KV-Lehrkraft nicht ausgeübt werden oder auf diese übertragen werden. Insbesondere gilt dies für folgende Tätigkeiten:

- keine Klassenlehrertätigkeiten,
- *keine Co-Klassenlehrertätigkeiten,*
- keine Klassenfahrten oder auch Studienfahrten, (Diese dürfen auch nicht auf freiwilliger Basis von der Lehrkraft übernommen werden, da diese dann keinen Versicherungsschutz hat und bei eventuellen Unfällen die Aufsichtspflicht damit verletzt wäre, da die Lehrkraft ja nicht mitfahren durfte.)
- *keine Begleitung von Exkursionen die keinen unmittelbaren Bezug zum Unterricht haben,*
- keine Bereitschaftsdienste,
- keine zusätzlichen Vertretungen,
- *keine Leitung/Betreuung einer AG,*
- *keine Betreuung von Referendaren,*
- *keine Abituraufsicht, es sei denn, der Unterricht fällt in gleichem Umfang dafür aus,*
- keine Vorbereitung von Schulfesten *und/oder vergleichbare Projekte, die zusätzlich zum Unterricht durchgeführt werden und für die kein Unterricht entfällt.*



## 7) Informationen für Tarifbeschäftigte

Krankheitsvertretungen und anderen Angestellten mit Tarifvertrag wird oft das Kürzel ZQ genannt. Um was handelt es sich dabei?

### **ZQ = Zusatzqualifikation**

Sogenannte „Erfüllerinnen“ oder „Erfüller“ sind Lehrkräfte, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen des Landes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, das heißt, diejenigen, die das Referendariat in zwei Fächern erfolgreich abgeschlossen haben.

Das sogenannte ZQ Verfahren zur Einstellung gilt ausschließlich für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsausbildung in Baden-Württemberg, die ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Die vorherige Aufnahme in die Bewerberliste ist Teilnahmevoraussetzung.

Im Internet finden sich folgende Informationen:

„Sollten Sie nach dem Vorbereitungsdienst schon einige Jahre befristet z. B. als Vertretungslehrkraft gearbeitet haben, können Sie sich über das Verfahren Zusatzqualifikation um eine Einstellung bewerben.“

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/gesellschaft/schule-und-bildung/lehrkraefte/lehreinstellung>

„Bei diesem besonderen Einstellungsverfahren werden die Dauer der Vertretungstätigkeiten und die Noten der dienstlichen Beurteilungen berücksichtigt. Bei Bewährung in der Tätigkeit als Krankheitsvertretung haben Lehrkräfte, die bislang nicht eingestellt werden konnten, damit eine zusätzliche Chance auf eine dauerhafte Einstellung.“

<https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/vpoinfo>

Auch die Leistungsziffer findet Berücksichtigung.

Das RP könnte bis zu 10% der zu besetzenden Stellen verwenden, aber insgesamt werden landesweit deutlich weniger Bewerberinnen und Bewerber über ZQ eingestellt, im RP Karlsruhe waren es 2021 lediglich 4 Lehrkräfte.

Als Zusatzqualifikationen kann man beispielsweise **Vertretungstätigkeiten, Tätigkeiten an Privatschulen und Auslandsschulen, Erweiterungsprüfungen, pädagogische Zusatzausbildungen** sowie eine Tätigkeit als Pädagogische Assistentin bzw. Pädagogischer Assistent bzw. als Erzieherin oder Erzieher in einer Kindertagesstätte bzw. einem Kindergarten geltend machen. Dem Lehrerberuf förderliche Tätigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse bei der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund stellen ebenfalls eine Zusatzqualifikation dar.

Folgende Seite gibt einen gesamten Überblick:

[https://lehrer-online-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E736849569/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/lehrer-online-bw/Downloadliste%20EINSTELLUNG/Hinweise%20WL%20Laufbahn%20GYM-BS.pdf](https://lehrer-online-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E736849569/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/lehrer-online-bw/Downloadliste%20EINSTELLUNG/Hinweise%20WL%20Laufbahn%20GYM-BS.pdf)

### **Bewerbungsschluss: 1. Februar**

1. Bis zum 1. Februar muss die Online-Bewerbung bzw. Erneuerungsbewerbung für die Aufnahme in die Bewerberliste erfolgt sein. <https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Lein>
2. Nach der Anmeldung kann das Zusatzqualifikationsverfahren aufgerufen und relevante Unterlagen zum Nachweis der Zusatzqualifikation (Dienstliche Beurteilungen / Arbeitszeugnisse) im Zuge der Online-Antragstellung hochgeladen werden.

**Das entscheidende Kriterium ist die Dauer der Beschäftigung.** Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass eine langjährige Unterrichtserfahrung erforderlich ist.

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an den BPR Karlsruhe.

Weitere Informationen sind auf der Seite von lehrer-online:

<https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/lobw/vpoinfo>

Einen Überblick über die verschiedenen Termine und Stellenbesetzungsverfahren gibt die Seite vom RP Karlsruhe:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/gesellschaft/schule-und-bildung/lehrkraefte/lehreinstellung>

### **Bitte beachten:**

**Entfristung** gibt es **nur für** Lehrkräfte **ohne** gymnasiale Lehramtsausbildung („Nichterfüllerinnen“/„Nichterfüller“)

## 8) Versetzung in den Ruhestand

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Um in den Ruhestand zu gelangen, gibt es gemäß Landesbeamten-gesetz dreierlei Möglichkeiten:

- Kraft Gesetzes (am Ende des Schuljahres vor Erreichen des 67. Lebensjahres)

wegen Erreichens der Altersgrenze ab Geburtsjahrgang 1966 mit Ablauf des Schuljahres, in dem das 66. Lebensjahr vollendet ist (§ 36 Abs. 2 LBG).

Für die Jahrgänge 1953 – 1965 gelten Übergangsregelungen.

- Von Amts wegen

aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die Dienstunfähigkeit nach §26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG feststellt. Die Beamtin / der Beamte wird dann vom Arbeitgeber „aus gesundheitlichen Gründen“ gemäß §43 LBG in den Ruhestand versetzt.

- Auf Antrag (ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit!) §40 Abs. 1 Punkt 2 LBG

Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben (Ende des Schuljahres) oder
2. **schwerbehindert** sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Jahrgänge 1952 – 1968 gelten im Zuge der Verlängerung der Lebensarbeitszeit pro Monat 0,3% Abschläge. Diese summieren sich, je nachdem wie viel Monate früher man pensioniert werden möchte, max. jedoch 10,8 % für Schwerbehinderte, 14,4% für nicht Schwerbehinderte. Schwerbehinderte können zum 01.08. oder zum 01.02. eines Jahres in den Ruhestand gehen. Hierzu finden Sie unter <https://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/> eine Pensionierungs- und Abschlagstabelle, die den Zeitpunkt einer Zuruhesetzung ohne Abschlag und den Zeitpunkt einer gewünschten frühesten Pensionierung mit Abschlägen (spezieller Antragsruhestand gem. § 40 LBG) darstellt.

**Sonderregelung: Schwerbehinderte Lehrkräfte, die während der Sommerferien (vor Schuljahresbeginn!) erstmalig Voraussetzungen für eine Antragstellung gem. § 40, 1,2 LBG erreichen, werden tagesgenau in den Ruhestand versetzt.**

Ruhegehaltsbezüge berechnet auf Verlangen das LBV Fellbach.

Wenn Sie als schwerbehinderter Mensch einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen möchten, dann geben Sie in STEWI bitte NICHT ein, dass Sie „aus gesundheitlichen Gründen“ den Antrag stellen, denn dann greift § 43 LBG und der Amtsarzt muss die Dienstunfähigkeit prüfen.

Wer länger arbeiten möchte, kann die Hinausschiebung des Ruhestandes beantragen.

Die entsprechenden Anträge sind **online** über das Portal **STEWI** zu stellen.